



HVBG

HVBG-Info 35/1995 vom 29.12.1995, S. 2942 - 2944, DOK 185.6/017-LSG

**Zur Klagerücknahme gemäß § 102 SGG - Urteil des LSG Thüringen vom 23.03.1995 - L 2 An 292/94**

Zur Klagerücknahme gemäß § 102 SGG;

hier: Urteil des LSG Thüringen vom 23.03.1995 - L 2 An 292/94

1. Der Vermerk "Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet." ersetzt bei der Protokollierung einer Klagerücknahme nicht, das erforderliche Vorlesen oder Zur-Durchsicht-Vorlegen i.S. des § 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
2. Eine nicht ordnungsgemäß protokollierte Klagerücknahme ist dennoch wirksam (Anschluß an BSG SozR 1500 § 102 Nr. 4).
3. Im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheidungen, die mit der Geltendmachung von Verfahrensmängel angefochten werden können, können Verfahrensbeteiligte die eigenen Prozeßerklärungen (hier Klagerücknahme) grundsätzlich nicht mit Mängeln des Verfahrens (hier: Verletzung des rechtlichen Gehörs, störender Straßenlärm, Drängen des Richters) anfechten. Hinreichender Schutz kann insofern im Rahmen des Verfahrens durch geeignete Anträge erreicht werden.

Thüringen LSG Urteil vom 23.03.1995 - L 2 An 292/94 -

Fundstelle:

Breithaupt 1995, S. 890-893